# Leistungstyp Nr. 01

## Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)

1	Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.  Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
	Personenkreis	<ul> <li>Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform können wesentlich geistig und mehrfach behinderte volljährige Menschen erhalten,</li> <li>deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind</li> <li>die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,</li> <li>und die nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung leben können.</li> <li>Der Personenkreis umfasst Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die erheblichen zusätzlichen Hilfebedarf haben.</li> <li>Der Personenkreis kann im Ausnahmefall und nach Vereinbarung auch Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschließen.</li> </ul>
3	Zielsetzung	Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel:  die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu über-

#### winden bzw. zu mildern den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit. Leistungen Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist 4.1 Unterkunft und vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer Verpflegung geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft. Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume: Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung). Versorgung/Hauswirtschaft: Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesförderstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigte und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen. Reiniauna: Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher. Wäschereinigung und Pflege: Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen. 4.2 Art, Inhalt und Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Umfang der Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festge-Leistungen stellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt. Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umge-

hend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereianisse. Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigen einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab. Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der alltäglichen Lebensführung individuellen Basisversorgung Gestaltung sozialer Beziehungen Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben Kommunikation und Orientierung emotionalen und psychischen Entwicklung

#### 4.3 Direkte personenbezogene Leistungen

Gesundheitsförderung und -erhaltung.

Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.

In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.

Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohnerklientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese weitergehenden Maßnahmen der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.

#### 4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen

Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.

### 4.5 Sonstige Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere

- Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.
- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung und Supervision
- Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation

#### 4.6 Leistungsausschluss

Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Besonderen Wohnform.

#### **Personal** 5.1 Allgemeine Anfor-Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderderungen an die lichen Unterstützungsleistungen. personelle Ausstattung Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten. 5.2 Unterstützungs-Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefälpersonal len nach Antragstellung höher vereinbart werden. Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzende Unterstützung erfolgt durch zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung. Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in 5.3 Anzahl Unterstütden jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen zungspersonal Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen. Hilfebedarfsgruppe 1: 1:10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1:4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1:2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1:1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1:1,01 Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.

5.4	Nachtdienst	Die Besondere Wohnform leistet in der Regel an sieben Tagen in der Woche Nachtwachen und/oder Nachtbereitschaftsdienst. Einzelvertragliche Festlegungen erfolgen entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße über eine Ergänzungspauschale.
5.5	Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Besonderen Wohnform durchgeführt.
5.6	Fachliche Lei- tung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den jeweiligen HBG`s.
5.7	Hauswirt- schaft/Reinigung / Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6	Räumliche und sächliche Ausstat- tung (Betriebs- notwendige Anla- gen)	Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung. Besondere Wohnformen bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).  Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.  Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7	Qualität	<ul> <li>Strukturqualität         <ul> <li>Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</li> <li>Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages,</li> <li>Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes</li> <li>regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung</li> <li>Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung</li> </ul> </li> <li>Prozessqualität         <ul> <li>Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</li> <li>flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung</li> </ul> </li> </ul>
		Ergebnisqualität     Grad der Zufriedenheit der Betroffenen     regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele     Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnah-

### Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

		men
8	Vergütung	<ul> <li>Die Leistungen in einer Besonderen Wohnform werden vergütet</li> <li>a) durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen</li> <li>b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten</li> <li>c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung und Ausstattung der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind.</li> <li>d) durch angebotsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst, kleine Betriebsgrößen) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene</li> </ul>
		Besonderheiten, Tagesstruktur)  e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.